

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der neue Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) sieht landesgesetzliche Bestimmungen zu virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen von terrestrisch durchgeführten Bankhalterspielen mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet, so genannte Online-Casinospiele (§ 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021), vor. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll durch eine Neufassung des Thüringer Spielbankgesetzes als Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino nachgekommen werden. Nach § 22c GlüStV 2021 können die Länder auf entsprechender gesetzlicher Grundlage selbst Online-Casinospiele veranstalten (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) oder Konzessionen für die Veranstaltung dieser Spiele vergeben (§ 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021). Aus den Erläuterungen dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Möglichkeiten entsprechend dem Regelungssystem für stationäre Spielbanken in dem jeweiligen Bundesland erfolgen sollen. Da in Thüringen derzeit keine Spielbank betrieben wird, kann landesgesetzlich eine Festlegung im Sinne des § 22c Abs. 1 GlüStV 2021 neu erfolgen. Hierbei bietet sich aufgrund der besonderen Gefährlichkeit dieser Spiele die staatliche Veranstaltung an, da die Verantwortlichkeit des Landes die Gewähr dafür bietet, dass die Angebote manipulationsfrei und maßvoll erfolgen.

Durch die Zulassung von virtuellen Automaten Spielen nach § 22a GlüStV 2021 für private Anbieter in einem Erlaubnissystem ist es geboten, die Online-Casino-Angebote zu begrenzen und im Monopol zu veranstalten; dies entspricht auch der systematischen Entscheidung des Glücksspielstaatsvertrags 2021. In der Ausgestaltung der Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen ist auch die entsprechende kohärente Ausgestaltung der Differenzierung von virtuellen Automaten Spielen auf der einen und Online-Casinospielen auf der anderen Seite abzubilden.

B. Lösung

Das Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG) wird zusätzlich um Regelungen für die Vergabe einer Konzession an das Land ergänzt. Damit können Erlaubnisverfahren, Bestimmungen des Jugend- und Spielerschutzes, aufsichtsrechtliche Regelungen sowie Sanktionsmechanismen gleichermaßen geregelt werden. Zudem wird damit eine aktuell

bestehende Regelungslücke geschlossen, die andernfalls einen klageanfälligen Zustand bei der Frage der Konzessionsvergabe für das Land zur Folge gehabt hätte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Landeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Zukünftig kann gegebenenfalls durch das Angebot und die Durchführung von Online-Casinos durch die Thüringer Staatslotterie (AöR) mit zusätzlichen Einnahmen für den Landeshaushalt gerechnet werden.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Spielbankgesetz in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino
(ThürSpbkOCG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Spielbanken" werden die Worte "und Online-Casinospielen" eingefügt.
- b) Nach dem Wort "Erfurt" werden die Worte "sowie eine Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1 a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021)" eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank oder zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021 erteilt das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis darf nur dem Land selbst auf schriftlichen Antrag des für Finanzen zuständigen Ministeriums erteilt werden. Das Land kann sich für den Betrieb der Spielbank sowie die Veranstaltung von Online-Casinospielen juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bedienen, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt ist.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb und die Veranstaltung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,
3. die für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbe-

halt des Widerrufs versehen werden. In der Erlaubnis sind Art und Umfang der Online-Casinospiele festzulegen. Insbesondere sollen in Nebenbestimmungen festgelegt werden:

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Fortentwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
3. die Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
4. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals, die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,
5. die Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank.

(5) Bei groben Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Auflagen der Erlaubnis kann diese entzogen werden."

4. § 2 a erhält folgende Fassung:

"§ 2 a
Jugend- und Spielerschutz

(1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

(3) Für die Teilnahme am Online-Casinospiel gelten die entsprechenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

(4) Bei jedem Betreten der Spielbank sowie vor jedem Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet hat ein Abgleich mit der Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erfolgen. Nur zuvor erfolgreich registrierte Spielerinnen und Spieler dürfen Zugang zum Online-Casino-Angebot erhalten. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen die Spielbank nicht betreten; der Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet ist abzubrechen. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind jeweils in geeigneter Form auf die bestehende Sperre hinzuweisen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Online-Casino-Angebot."

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Spielbankunternehmer seinen Verpflichtungen nach § 3a nicht nachkommt."

7. § 12 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte "und mit Ablauf des 28. Februar 2024 außer Kraft" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der neue Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) sieht landesgesetzliche Bestimmungen zu virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen von terrestrisch durchgeführten Bankhalterspielen mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet, so genannte Online-Casinospiele (§ 3 Abs. 1a. Satz 2 GlüStV 2021), vor. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll durch eine Neufassung des Thüringer Spielbankgesetzes als Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino nachgekommen werden. Nach § 22 c GlüStV 2021 können die Länder auf entsprechend gesetzlicher Grundlage selbst Online-Casinospiele veranstalten (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) oder Konzessionen für die Veranstaltung dieser Spiele vergeben (§ 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021). Aus den Erläuterungen dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Möglichkeiten entsprechend dem Regelungssystem für stationäre Spielbanken in dem jeweiligen Bundesland erfolgen sollen. Da in Thüringen derzeit keine Spielbank betrieben wird, kann landesgesetzlich eine Festlegung im Sinne des § 22c Abs. 1 GlüStV 2021 neu erfolgen. Hierbei bietet sich aufgrund der besonderen Gefährlichkeit dieser Spiele die staatliche Veranstaltung an, da die Verantwortlichkeit des Landes die Gewähr dafür bietet, dass die Angebote manipulationsfrei und maßvoll erfolgen.

Durch die Zulassung von virtuellen Automaten Spielen nach § 22a GlüStV 2021 für private Anbieter in einem Erlaubnissystem ist es geboten, die Online-Casino-Angebote zu begrenzen und im Monopol zu veranstalten; dies entspricht auch der systematischen Entscheidung des GlüStV 2021. In der Ausgestaltung der Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen ist auch die entsprechende kohärente Ausgestaltung der Differenzierung von virtuellen Automaten Spielen auf der einen und Online-Casinospielen auf der anderen Seite abzubilden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung der Gesetzesbezeichnung wird der erweiterte Regelungsinhalt bzgl. der Online-Casinospiele aufgegriffen.

Zu Nummer 2:

Diese Bestimmung greift die Regelung zur Zulassung und zum Standort von Spielbanken aus dem Thüringer Spielbankgesetz auf und erweitert diese um die Möglichkeit der Zulassung einer Veranstaltung von Online-Casinospielen.

Zu Nummer 3:

§ 2 regelt die Anforderungen an das Erlaubnisverfahren. Die Bestimmung legt fest, dass diese Spielformen der staatlichen Veranstaltung vorbehalten bleiben.

Online-Casinospiele sind wie die in Spielbanken im sogenannten „Großen Spiel“ angebotenen Spiele Bankhalterspiele. In diesem Bereich beste-

hen erhöhte Manipulationsgefahren, da der Veranstalter als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt. Die Manipulationsgefahr geht vom Veranstalter selbst aus. Dies begründet die beschränkte Anzahl der nach § 22c GlüStV 2021 zu vergebenden Erlaubnisse in den einzelnen Ländern. Durch eine stark begrenzte Anzahl von vertrauenswürdigen Veranstaltern in diesem Bereich wird die Effektivität der aufsichtlichen Kontrolle erhöht. Die Veranstaltung von Online-Casinospielen obliegt wie die Veranstaltung von Lotterien (mit Ausnahme der Soziallotterien und des Gewinnsparens) allein dem Land in Erfüllung seines Sicherstellungsauftrags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 und seines Kanalisierungsauftrags nach § 1 Nr. 2 GlüStV 2021. In der erforderlichen Veranstaltungserlaubnis sind nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung von Online-Casinospielen festzulegen.

Zu Nummer 4:

Diese Bestimmungen gewährleisten den Jugend- und Spielerschutz. Es wird klargestellt, dass eine Spielteilnahme minderjähriger Spieler ausgeschlossen werden muss. Die Pflicht zum Abgleich mit der Sperrdatei gewährleistet zudem den Ausschluss gesperrter Spieler von einer Spielteilnahme.

Zu Nummer 5:

Diese Bestimmung über die Spielbankaufsicht entspricht dem geltenden Thüringer Spielbankgesetz. Sie wird in ihrer Anwendbarkeit auf Online-Casinospiele in Absatz 3 erweitert.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmung zu den Ordnungswidrigkeiten aus dem Thüringer Spielbankgesetz wird redaktionell angepasst, da die bisherige Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2012 entfällt.

Zu Nummer 7:

Die ursprünglich mit dem § 12 (Übergangsbestimmungen) geregelten Bestimmungen verlieren an Gültigkeit. Grund ist die Änderung beziehungsweise der Wegfall der jeweils zu Grunde gelegten Rechtsnormen oder der verstrichene Zeitablauf.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 7.

Zu Nummer 9:

§ 13 regelt das In- und Außerkrafttreten. Ein Außerkrafttreten ist durch die Neuregelung der Online-Casinos im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr angezeigt. Dessen Laufzeit ist gem. § 35 Abs. 4 GlüStV 2021 zunächst unbefristet und kann nicht vor dem 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Entsprechend muss die Geltungsdauer der landesrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden.

Absatz 2 entfällt, da die Regelungen keine Gültigkeit mehr haben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 2

Legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blehschmidt	Emde	Lehmann	Rothe-Beinlich